VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/83 DES RATES

vom 17. Mai 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 zur Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder für die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979,

auf Vorschlag der Kommission (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 (3) nehmen die Mitgliedstaaten während des Zeitraums vom 28. Juni 1982 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 die Feststellung der Marktpreise nach dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 (4) eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder parallel zu der anhand des Lebendgewichts durchgeführten Feststellung vor.

Da die Erprobungszeit nicht lang genug ist und die Regelung der Erhebung über Preise-Schlachtkörpergewicht noch verbessert werden muß, ist die Anwendung der zur Zeit geltenden doppelten Feststellung um ein Wirtschaftsjahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 werden die Worte „Wirtschaftsjahr 1982/83" durch „Wirtschaftsjahr 1983/84" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. Mai 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 62.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.